

## Merkblatt über die Verwendung von Feststellanlagen

### **Eine Feststellanlage besteht aus:**

1. Feststellvorrichtung
2. Auslösevorrichtung
3. Energieversorgung

Die Komponenten können teilweise oder komplett eine Einheit bilden (z. B. Dorma RMZ-2, TS-93 EMR oder vergleichbare Baueinheiten z. B. vom Hersteller Typ Geze).

Die Verwendung von Feststellanlagen unterliegt aufgrund der amtlichen Zulassungsbestimmungen gemäß dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) in Berlin besonderen Vorschriften:

### **Allgemeines**

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offengehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch eine Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein. Gegebenenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden, können aber bei Bedarf auch durch Thermomelder ersetzt werden. Die Entscheidung obliegt dem Betreiber, eventuell auch nach Rücksprache mit der Feuerwehr/Bauaufsicht. **Bei Abschlüssen in Rettungswegen müssen Rauchmelder eingesetzt werden.**

Werden Haftmagnete oder Freilaufürschließer als Feststellvorrichtung verwendet, müssen diese auch von Hand ausgelöst werden können. Der hierfür verwendete Handauslösetaster muss rot sein und die Aufschrift „Tür schließen“ tragen. Der Taster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt werden.

### **Abnahmeprüfung (vom Betreiber zu veranlassen/beauftragen)**

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Verwendungsort, ist die einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung sicherzustellen. Die Abnahme ist durch den Betreiber zu veranlassen. Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften der Hersteller von Auslöse- und / oder Feststellvorrichtungen, von diesen autorisierten Fachkräften oder Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden. Nach positiver Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses, an der Wand / auf dem Netzgerät, ein Schild (105 x 52mm) mit der Aufschrift

### **Feststellanlage**

Abnahme durch \_\_\_\_\_ (Firma, Datum der Abnahme)

dauerhaft anzubringen. Dem Betreiber ist über die erfolgte Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen und ein Prüfbuch zu übergeben. Sie sind vom Betreiber aufzubewahren.

### **Periodische Überwachung / Wartung**

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und mind. einmal monatlich auf einwandfreie Funktion überprüft werden. Außerdem ist der Betreiber verpflichtet, mind. einmal jährlich eine Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vornehmen zu lassen, sofern nicht im Zulassungsbescheid eine kürzere Frist angegeben ist. Prüfung und Wartung dürfen nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden. Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der periodischen Überwachung sind aufzuzeichnen und beim Betreiber aufzubewahren.

### **Nachweis**

Der Zulassungsbescheid für die eingebaute Anlage sowie die Abnahmeprüfung sind in Kopie der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Angaben beziehen sich auf die Richtlinien für Feststellanlagen (Fassung Okt. 1988) des DIBT Berlin.